

Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Kann er jedoch den Auftrag überhaupt nicht oder nur zu einem kleinen Teil erfüllen, ist dies gegenüber dem Parlament hinreichend zu begründen. Diesem steht es frei, nötigenfalls die Rechtsgrundlagen zu ändern oder zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen, damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

Es gibt also zwei Möglichkeiten, durch Änderung des Grossratsgesetzes die Möglichkeit eines Parlamentsauftrages zu schaffen. Welche der beiden Möglichkeiten der Grosse Rat schliesslich wählen wird, liegt in seiner Entscheidungskompetenz. Der Regierungsrat empfiehlt nach Abwägung der Vor- und Nachteile, den Auftrag als neues parlamentarisches Instrument einzuführen (vgl. Abbildung 2.1-4: Vor- und Nachteile der erweiterten Motion bzw. des Auftrages). Im Hinblick auf die weiteren Arbeiten zur Ausgestaltung des Steuerungsmodells ist der Regierungsrat darauf angewiesen, dass der Grosse Rat möglichst rasch einen Entscheid trifft. In diesem Sinne ist der Regierungsrat an einem frühzeitigen Dialog interessiert.

### 3. Ausblick

Der Grosse Rat wird in der Septembersession 2000 darüber befinden, ob und allenfalls wie sein Instrumentarium verbessert werden soll. Im September steht die Beratung des Schlussberichtes NEF 2000 an.»

## Kanton Solothurn: «Auftrag» als neues Element in der Reihe der parlamentarischen Vorstösse

Seit dem 1. Juli 1998 ist im Kanton Solothurn die sogenannte «WOV-Versuchsverordnung» in Kraft. Diese Verordnung enthält die Regeln für den Umgang mit der neuen Führungsphilosophie der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» (WOV) auf der Ebene des Parlamentes. Die Verordnung gilt vorerst für eine Versuchsperiode von drei Jahren und enthält das für den Kanton Solothurn neue Instrument «Auftrag». Der Auftrag ergänzt die bisher schon dem Parlament zur Verfügung stehende Palette parlamentarischer Vorstösse und tritt als fünfte Vorstossart neben die bekannten Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleinen Anfragen.

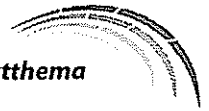
Der Auftrag ist das allgemeine Instrument, mit dem der Kantonsrat künftige Entscheide im Bereich der WOV steuern kann, unabhängig davon, ob diese von ihm selber oder von Regierungsrat und Verwaltung zu treffen sind. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu Motion und Postulat. Der Regierungsrat konnte bisher die Entgegennahme einer Motion, die sich auf seinen Zuständigkeitsbereich bezog, unter Hinweis auf die Unzulässigkeit der Motion verweigern. Inskünftig wird die Kompetenzordnung indessen nicht mehr für die Zulässigkeit, sondern für die Wirkung des Auftrags ausschlaggebend sein.

Werden Regierungsrat und Verwaltung aufgefordert, den Kantonsrat bei der Ausübung seiner eigenen Kompetenzen zu unterstützen, hat der Auftrag die Wirkung einer Weisung: Diese ist in allen wesentlichen Inhalten bindend. Der Regierungsrat hat sie im Rahmen der Verfassung und der übrigen Rechtsord-

nung auf zweckmässige Weise zu befolgen. Er kann dabei allenfalls veränderten Umständen oder solchen, die vom Kantonsrat nicht beachtet worden sind, Rechnung tragen. Im übrigen hat er den Willen des Kantonsrates bestmöglich zu verwirklichen. Seine eigene Verantwortung ist entsprechend beschränkt. Dies gilt insbesondere für die Vorlage von Kreditbeschlüssen. In diesem Sinne entspricht der Auftrag weitestgehend der Motion; bei einer allfälligen definitiven Einführung von WOV im Kanton Solothurn wird deshalb möglicherweise auf das Instrument der Motion verzichtet werden können.

Wird der Regierungsrat aufgefordert, Regelungen zu treffen oder Anwendungsakte vorzunehmen, die in seiner eigenen Entscheidungskompetenz liegen, so hat der Auftrag die Wirkung einer Richtlinie: Der Kantonsrat bestimmt die Grundsätze und setzt die Kriterien, an denen sich der Regierungsrat bei seinem Entscheid orientieren soll. Der Auftrag bindet aber den konkreten Entscheid der Regierungsrates nicht. Dieser kann in begründeten Fällen von der Richtlinie abweichen. Er ist dafür dem Kantonsrat bloss rechenschaftspflichtig. Dies gilt ungeachtet der Formulierung des Auftrages. Konkrete Anweisungen im Auftrag haben nur den Charakter eines beispielhaften Hinweises.

Die Motion ist primär als Instrument des einzelnen Ratsmitglieds konzipiert, demgegenüber soll der Auftrag vermehrt ein Steuerungsmittel des Kantonsrates insgesamt werden. Der Auftragstext muss daher abgeändert werden können. Hierin liegt die zweite wesentliche



Abweichung von der heutigen Motion, deren Text nach der Einreichung auch vom Urheber nicht mehr abgeändert werden kann. Zwar kann jedes Ratsmitglied jedes Thema mit einem Auftrag aufgreifen. Auf Antrag des Urhebers, einer Kommission oder des Regierungsrates kann der Rat aber den Text nach den allgemeinen parlamentarischen Verhandlungsregeln in die Detailberatung ziehen.

**D**er Auftrag ist - wie die Motion - im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates unmittelbar sanktionslos. Seine Einhaltung zu überwachen ist Sache der parlamentarischen Oberaufsicht. Hält sich der Regierungsrat in einzelnen Punkten nicht an den Auftrag und vermag er die zuständigen Kommissionen nicht von seiner Sichtweise zu überzeugen, so bleibt diesen zunächst die Präzisierung des Auftrags, um die Haltung des Kantonsrats im Streitpunkt zu bekräftigen. Im Konfliktfall steht der Rückgriff auf die Gesetzgebungs- und Finanzkompetenzen des Kantonsrates offen. Zur Stärkung des Parlamentes sind - ebenfalls in der «WOV-Versuchsverordnung» - in diesem Bereich zwei neue Instrumente vorgesehen:

**E**inmal stellt die «parlamentarische Initiative» die Durchsetzungsmöglichkeit des Kantonsrats im Gesetzgebungsbereich dar. Sie soll aber nicht generell eingeführt werden, sondern nur als Sanktionsmittel, wenn die Regierung einen erheblich erklärten Auftrag nicht umsetzt. Die parlamentarische Initiative erhält in diesem Konfliktfall den Charakter einer Ersatzvornahme durch den Kantonsrat. Sie ist nur in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zugelassen. Die Beschränkung auf diesen einen Anwendungsfall entlastet den Kantonsrat von der mühsamen Kleinarbeit der Gesetzgebung: Was mit dem Auftrag erreicht werden kann, soll nicht Gegenstand parlamentarischer Initiativen bilden. Sodann kann der Kan-

tonsrat bei mangelhafter Erfüllung von Aufträgen das Globalbudget bis auf die Produkteebene hinunterbrechen (bis und mit Umschreibung der Produkte) und damit auf die bisher übliche Detaillierung des Budgets im betreffenden Bereich zurückkehren. Überall dort, wo sich ein Konflikt zwischen Kantonsrat und Regierungsrat sinnvoll innerhalb einer Budgetperiode austragen lässt, wird dieses Instrument angemessen sein. Wo eine Frage zu entscheiden ist, welche mehr als eine Budgetperiode betrifft, kann es nötig werden, eine parlamentarische Initiative zu ergreifen.

**M**it diesem äusserst flexiblen Instrument kann der Kantonsrat Regierung und Verwaltung wirksam steuern, ohne ihnen die Eigenverantwortung zu nehmen oder sich durch Einbindung in das exekutive Controlling in eine flächendeckende Mitverantwortung zu verstricken. Die Verwaltungsführung bleibt Aufgabe und Verantwortung des Regierungsrates; der Kantonsrat kann aber in allen Fragen, die ihm wichtig erscheinen, die notwendigen Richtlinien festlegen. Dies sichert beiden Gewalten eine stufengerechte Beteiligung an WOV zu.

Fritz Brechbühl

## Neuerungen bei den Vorstössen im Rahmen der Totalrevision des Geschäftsreglementes des Grossen Stadtrates

### Ausgangslage

**A**m 1. September 2000 tritt in der Stadt Luzern eine neue, totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde vereinigt. Die neue Gemeindeordnung sieht deshalb eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Grossen Stadtrates (Stadtparlament) von bisher 40 auf 48 Mitglieder vor. Als neue Volksrechte kennt sie das konstruktive Referendum und die Volksmotion. Ferner kann der Grosse Stadtrat dem Kinder- und dem Jugendparlament das Recht einräumen, im Stadtparlament parlamentarische Vorstösse einzubringen.

**A**ngesichts dieser Neuerungen wird das geltende Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zurzeit total revidiert. Die Federführung liegt bei einer parlamentarischen Kommission. Sie hat einen Reglementsentswurf ausgearbeitet und diesen bei den interessierten Kreisen in eine Vernehmlassung gegeben. Die Behandlung des Reglements im Grossen Stadtrat soll an der Mai-Sitzung erfolgen, damit das Reglement am 1. September 2000 in Kraft treten kann.

**D**er Reglementsentswurf enthält die bisherigen parlamentarischen Vorstösse: Motion, Postulat, Interpellation und schriftliche Anfrage. Postulat und Interpellation können auch dringlich, das heisst spätestens zehn Tage vor der